Stadt Aurich

Landkreis Aurich



Bebauungsplan Nr. 289

"Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege / Neustadtweg"

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Abs. 3 NBauO

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB



Übersichtskarte Stand: 29.05.2021

Planungsbüro Weinert

Rosenstraße 7 26 529 Marienhafe Telefon 04934/ 340 838 -0 Telefax 04934/ 340 838 -7



Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschl. 14.04.2021 statt.

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Landkreis Aurich – mit Schreiben vom 14.04.2021

Zu der Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Wasser- und deichrechtliche Belange:

Das B-Plangebiet liegt in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhafe. Für die Bebauungsplanänderung ist eine Ausnahmegenehmigung nach der Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafe erforderlich. Der entsprechende Antrag ist bei meiner unteren Wasserbehörde zu stellen.

Zudem sollten in den Bebauungsplan unter den nachrichtlichen Übernahmen (§9 (6) BauGB) folgende Punkte aufgenommen werden:

- Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich im Bereich des bestehenden Wasserschutzgebietes Marienhafe innerhalb der Schutzzone III B. Die Bestimmungen der Verordnung der Landkreises Aurich über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Marienhafe (Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafe-Siegelsum) vom 19. Januar 2018 (Amtsblatt des Landkreises Aurich und der Stadt Emden Nr. 5/2018) sind zu beachten.
- Das Auffüllen mit Fremdboden ist nur zulässig, wenn hierfür ein Zertifikat über die

Die Stellungnahme wird beachtet.

Entsprechend der Stellungnahme wird im weiteren Verfahren ein Ausnahmeantrag nach der Wasserschutzgebietsverordnung Marienhafe bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich gestellt.

Gemäß der Stellungnahme werden die genannten Punkte als Nachrichtliche Übernahme auf den Planunterlagen ergänzt.

Unbedenklichkeit des Bodens vorliegt.

- Baumaterialien, aus denen dauerhaft Schadstoffe ausgewaschen werden können, sind verboten.
- Das Lagern von Heizöl in unterirdisch verbauten Öltanks ist verboten.

Raumordnerische Belange:

Nach wie vor empfiehlt meine Regionalplanungsbehörde die Erstellung eines Tourismuskonzeptes, um die Entwicklung der touristischen Infrastruktur in Aurich im Einklang mit bestehenden Strukturen zu steuern.

Gemäß dem vorgelegten Bebauungsplan sollen zukünftig unter anderem soziale und kulturelle Einrichtungen dort zulässig sein. In der Begründung zur Bauleitplanung wird nur recht knapp geäußert, dass hierdurch das touristische Angebot erweitert und der langfristige Erhalt der Anlage gewährleistet werden soll. Zwar ist nachvollziehbar, dass Leerstand vermieden werden soll, jedoch ist die Planung neuer gastronomischer, sozialer und kultureller Angebote außerhalb der Innenstadt kritisch zu sehen, zumal am See in Tannenhausen bereits ein gastronomisches Angebot existiert. Das Gebiet des Bebauungsplanes 289 befindet sich nicht in fußläufiger Entfernung dazu. Im Rahmen eines Tourismuskonzeptes könnte untersucht werden, welche Einrichtungen am Tourismusschwerpunkt Tannenhausen ohne schädliche Auswirkungen auf die Innenstadt oder das vor Ort bestehende Angebot ergänzt werden könnten.

Ich rege daher an, die Planung bis zur Fertigstellung eines Tourismuskonzeptes zurückzustellen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell ergänzt.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2018 ist der Badesee in Tannenhausen, sowie seine unmittelbare Umgebung als "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" (u.a. gastronomische Angebote) und als "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" festgelegt. Es handelt sich um Gebiete die über die Versorgung der ansässigen Bevölkerung hinaus auch einen erheblichen touristischen Wert besitzen. Die Standorte sind geeignet, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern und zu entwickeln. Im Rahmen der Aufstellung der 11.Änderung der Flächennutzungsplanung wurde die touristische Entwicklung des Naherholungsgebietes Tannenhausen dargelegt. Alle Flächen rund um den Badesee wurden einer Betrachtung unterzogen und Entwicklungsmöglichkeiten dargelegt. Die Überarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 289 erfolgt auf Basis dieser 11. Flächennutzungsplanänderung, die im Jahre 2017 vom Landkreis Aurich genehmigt wurde. Hierdurch ist die Entwicklung der touristischen Infrastruktur hinreichend planungsrechtlich gesteuert.

Naturschutzfachliche Belange:

Um den Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild auszugleichen, sollte eine Wallhecke im Sinne des § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG als regionaltypisches Landschaftselement errichtet werden.

Bepflanzte Erdwälle und Bodenmieten von mehreren Metern Höhe und Breite (7 m breiten und 78 m langen Erdwall am Nordrand des Geltungsbereiches) sind nicht als Kompensationsmaßnahme geeignet.

Abfallrechtlicher Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass der in der Planung angeführte Verweis auf die Abfallentsorgungssatzung veraltet ist. Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich vom 21.12.2012 wurde zuletzt am 09.12.2020 vom Kreistag geändert und am 11.12.2020 im Amtsblatt Nr. 105 veröffentlicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nördliche Erdwallanlage dient zusammen mit einer standorttypischen Bepflanzung als Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden und ist als 7 m breite Fläche dazu geeignet. Der Erdwall ist zwar relativ breit, aber Flachböschungen (1:3 oder flacher) und einer Höhe von max.1m (nach Setzung) nicht auffällig hoch, so dass er nicht landschaftsbildfremd wirkt. Die Bepflanzung mit Gehölzen und Büschen wirkt nach einigen Jahren des Wachstums sichtverschattend und kaschiert die hohen Gebäude zur offenen Landschaft hin, ebenso wird der etwas höhere Erdwall durch die Strauchpflanzungen etc. nach einigen Jahren des Anwachsens der Gehölze sichtverschattet. Die Höhe der Aufwallung entspricht den bestehenden Höhenunterschieden im Plangebiet (Nordwestecke 8,5 m üNN, Südostecke 9,5 m üNN). Die Böschungsneigung von 1:3 oder flacher hebt sich nicht erheblich von den örtlichen Geländewellen ab. Der Umweltbericht wird entsprechend redaktionell an die Begründung angepasst. Auf die Anlage von ortsbilduntypischen Wallhecken im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Berumerfehner - Meerhusener Moor soll dagegen verzichtet werden.

Der Hinweis wird entsprechend der Stellungnahme angepasst.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

	Mit Blick auf künftige Änderungen empfiehlt es sich, in der textlichen Anpassung mit der Formulierung "die Abfallentsorgungssatzung vom 21.12.2012 in der jeweils geltenden Fassung" zu arbeiten.	
2.	LGLN Aurich mit Schreiben vom 26.03.2021 Zu dem oben genannten Bebauungsplan wird vom Katasteramt als Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme abgegeben: Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes (bzw. die Änderung) bestehen keine Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung nach Absatz 41.3 W- BauGB (RdErl. d. Nds. SozM i. d. F. vom 18.04.96 Nds.MinBl. Nr. 21 S. 835) weise ich nachrichtlich noch auf folgendes hin: Die Planunterlage für den Bebauungsplanentwurf ist nicht vom Katasteramt gefertigt worden. Es kann daher auch nicht beurteilt werden, ob die Planunterlage den Anforderungen des oben genannten Erlasses entspricht. Die vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung durch das Katasteramt kann daher nicht zugesagt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderliche vermessungs- und katastertechnische Bescheinigung wird im weiteren Verfahren herbeigeführt.
3.	EWE Netz GmbH – mit Schreiben vom 07.04.2021 Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen

Seite 6 von 23

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Zu den jeweiligen Gebäuden führen natürlich Versorgungsleitungen hin.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - mit Schreiben vom 25.03.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Rohstoffe

Die Überarbeitung des Planentwurfes zielt darauf ab, die Festsetzungen bezüglich der Zweckbestimmungen für das sonstige Sondergebiet dahingehend zu erweitern, dass auch für Erholungssuchende zweckdienliche Nutzungen möglich sind. Konkret soll die Zulässigkeit der Festsetzungen um eine gastronomische Nutzung und eine

Fremdenbeherbergung (Ferienwohnungen, Hotels, Pensionen) erweitert werden.

Wir weisen darauf hin, dass östlich der Dornumer Straße (L7) - rund 270 m östlich des Plangebietes - ein Rohstoffsicherungsgebiet überregionaler Bedeutung für Sandgewinnung (2410 S/20 der Rohstoffsicherungskarte des LBEG) angrenzt, das gleichfalls im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR Nr. 12) sowie im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Aurich als Vorranggebiet Rohstoffsicherung für den Rohstoff Sand ausgewiesen ist. Diese Lagerstätte 1. Ordnung dient der langfristigen Versorgung des Landkreises Aurich mit mineralischen Rohstoffen. Wir weisen darauf hin, dass es bei einem potenziellen zukünftigen Sandabbau auf diesem raumordnerisch für die Rohstoffwirtschaft vorfestgelegten Bereich neben erhöhtem Aufkommen von Schwerlastverkehr auch zu Lärm- und Staubemissionen kommen kann, die Auswirkungen auf die geplante Neuausrichtung des Nutzungskonzeptes haben können.

Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den <u>NIBIS-Kartenserver</u>. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine nachgelagerte zukünftige Erschließung von Rohstoffvorkommen ist Gegenstand einer zugehörigen Planfeststellung. In diesem Verfahren werden die berührten Belange abschließend berücksichtigt und bewältigt.

Seite 7 von 23

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

	Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
5.	OOWV - mit 07.04.2021 Wir nehmen zu der o.g. Bauleitplanung zu folgenden Punkten Stellung:	
	Versorgungssicherheit vorsorgender Grundwasserschutz	
	Versorgungssicherheit: Das Gebiet ist voll erschlossen. Die vorhandenen Versorgungsleitungen dürfen nicht durch geschlossene Fahrbahndecken - ausgenommen an den Kreuzungsstellen -	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	überbaut werden. Bei der Erstellung von Bauwerken sind Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Ferner weisen wir darauf hin, dass wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten Versorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden dürfen.	Die Hinweise betreffen das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.
	Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Eventuelle Sicherungs- und Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt	

werden.

Stellungnahme aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 289 "Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege / Neustadtweg" dient vorrangig der Erweiterung des touristischen Angebots in Form einer Mischnutzung von Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege innerhalb des Erholungsgebietes Aurich - Tannenhausen. Weiterhin werden u.a. Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für soziale, sportliche und kulturelle Zwecke zugelassen, die das Nutzungsangebot innerhalb des Erholungsgebietes ergänzen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. B-Plans betrifft eine 0,65 ha große Fläche in der Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Marienhafe-Siegelsum. Die nächstgelegenen Förderbrunnen befinden sich ca. 12 km südwestlich des Plangebietes. Die am 31.01.2018 im Amtsblatt verkündete Wasserschutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen grundsätzliche Bedenken gegen jegliche Eingriffe in die das Grundwasser schützenden Deckschichten.

Es ist zu befürchten, dass aufgrund der vorgesehenen Planung und der damit verbundenen Versiegelung von Flächen mit einem möglichen Abführen der Niederschlagswässer aus dem Satzungsgebiet heraus die Grundwasserneubildung gemindert wird. D.h. es könnten zukünftig geringere Mengen der Ressource Grundwasser für die spätere Trinkwasserversorgung zur Verfügung stehen. Von daher ist noch zu prüfen, inwieweit Versickerungsanlagen für Niederschläge von den Dachflächen dem entgegenwirken können (hier sind die Vorgaben des DWA-Regelwerkes, Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie Merkblatt DWA-M 153 zu beachten). Bislang ist nur eine Sickermulde an der südlichen Grundstücksgrenze für die Aufnahme des Oberflächenwassers vorgesehen.

Die Bau- und Gestaltungsvorschriften lassen ausnahmsweise zu, dass aus gestalterisch-architektonischen Gründen Putz für die Außenwände der Gebäude

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Plangrundlage aufgenommen.

genommen werden darf. Hier ist auf die Verwendung von Pflanzenschutzmittel-freiem Putz zu achten.

Die Gefährdungspotentiale für das Grundwasser resultieren sowohl aus der Bauphase für die vorgesehenen Gebäude mitsamt den zugehörigen Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßen, Wegen, Kfz-Stellplätzen usw. als auch aus deren späteren Nutzung.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um die folgenden Punkte:

- Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen,
- Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb
- Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdünner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.),
- erhöhtes Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag infolge von Havariefällen bei Baufahrzeugen und maschinen sowie durch Zwischenfälle bei Tank- und Wartungsvorgängen.

Sollten die Baumaßnahmen umgesetzt werden, muss dafür Sorge getragen werden, dass die Mitarbeiterinnen der ausführenden Baufirmen vor Beginn der Baumaßnahmen auf die sensible Lage des Baugrundes innerhalb des Wasserschutzgebietes hingewiesen werden.

Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemäß der Stellungnahme wird der Hinweis auf den Planunterlagen aufgenommen. Ferner ist ein Bodenschutz bereits gem. § 9 Abs. 2 NBauO gewährleistet, dass vermeidbare Bodeneingriffe unzulässig sind.

Auf den Baustellen muss ständig eine ausreichende Menge an Ölbindemitteln und geeigneten Auffangvorrichtungen bereitgehalten und gegebenenfalls auch eingesetzt werden.

Auch aus dem Betrieb des geplanten Vorhabens können sich Gefährdungspotentiale für das Grundwasser ergeben:

- Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung,
- Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 - 10 % des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen,
- erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Abschluss des Vorhabens kann zu vermehrten Emissionen von wassergefährdenden Stoffen führen (z. B. Tropfverluste bei undichten Kfz-Motoren),
- Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe im Wohn- bzw. "Dorfgebiet" (z. B. Heizöllagerung, Verwendung wassergefährdender Stoffe durch Hobbygärtner und - bastler, (private) Kfz-Wartung und -reparatur, Kfz-Abstellplätze, Autowäsche),
- unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in den Gärten und Grünflächen, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens) erhöhen das Risiko der Verlagerung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmittelrückständen in das Grundwasser erheblich,
- Sollte der Bau der Wohnhäuser wie geplant stattfinden, sollten die zukünftigen Bewohnerinnen über die sensible Lage der Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes informiert werden.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Gemäß der Stellungnahme wird der Hinweis auf den Planunterlagen aufgenommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der festgesetzten Nutzungsart kann der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausgeschlossen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Investor wird zu einer Aufklärung und Sensibilisierung der Bewohner / Nutzer / Besucher über die Schutzempfindlichkeit des

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

	Grundsätzlich sind in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen: • Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, • Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 "Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten", Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. AwSV), • Anwendung der RiStWaG. Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 "Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete; Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser" (2006) und auf die "Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II); Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen" (NLWKN 2013) verwiesen. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsleitungen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, TelNr.: 04948-9180111, in der Örtlichkeit an.	Wasserschutzgebietes verpflichtet. Der Investor wird über einen städtebaulichen Vertrag zur Weitergabe der Information verpflichtet. Die Stellungnahme wird beachtet. Gemäß der Stellungnahme wird der Hinweis auf den Planunterlagen aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Die Schutzbestimmungen zum Wasserschutz werden eingehalten.			
6.	Ostfriesische Landschaft - mit Schreiben vom 19.03.2021 Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBI. S. 517), §§ 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle	bereits vorhanden. e n n r			

Seite 13 von 23

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

	vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.	
7.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 20.04.2021 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone • Kabelschutzanweisung Vodafone **Eichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland** Zeichenerklärung Vodafone Kabel Deutschland**	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.
8.	Telekom Deutschland GmbH - mit Schreiben vom 08.04.2021 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

	Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de	
9.	NLWKN - mit Schreiben vom 12.03.2021 Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GBIII (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - mit Schreiben vom 12.04.2021 Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Die Bundeswehr hat keine Bedenken, solange bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 12 m über Grund - nicht überschreiten.	Die Stellungnahme wird beachtet. Die festgesetzte Gebäudehöhe von 12m wird nicht überschritten.

Sollte diese Höhe bei einer späteren Bebauung überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Das Plangebiet liegt in der Emissionschutzzone des Munitionslager Aurich.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Munitionslager ausgehenden Emissionen wie Schießlärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Durch die Lage des Gebietes können die durch die militärische Nutzung verursachten Lärm- und Abgasimmissionen zu einer Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen. Diese Immissionen sind jedoch nicht vermeidbar.

Ebenso liegt das Plangebiet innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gern. § 18a Luftverkehrsgesetz und im Bauschutzbereich gern. §12 (3) Ziffer 2 b LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund.

Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Zudem liegt es im Interessengebiet militärischer Funk.

Kraneinsatz:

Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde dringend erforderlich. Für die Beantragung dieser luftrechtlichen Genehmigung werden folgende Angaben benötigt:

Lageplan und Koordinaten im Koordinatensystem WGS 84 (geographische Daten Grad/Min./Sek.) des Kranstandortes Maximale Arbeitshöhe in m über Grund und über NN Standzeit.

Die Genehmigung ist vom Bauherrn rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 3 Wochen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Der bestehende Hinweis zum Militärischen Bauschutzbereich wird gemäß der Stellungnahme geändert.

Luftfahrtbehörde:

Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung Referat 1 d Luftwaffenkaserne Wahn Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln

LufABwldBauschutz@Bundeswehr.org

Evtl. Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens II-171-21-BBP ausschließlich an die folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Ferner bitte ich zu gegebener Zeit um Zusendung eines Nebenabdruckes des Genehmigungsbescheides unter Bezugnahme unseres Zeichens II-171-21-BBP..

Gültige Vorschriften zur Hindernisbefeuerung und Kennzeichnung, auch während der Bauphase, sind zusätzlich zu beachten.

11. Entwässerungsverband Aurich - mit Schreiben vom 14.04.2021

Der Aufgabenbereich und die Belange des Entwässerungsverbandes Aurich werden durch die vg. Bauleitplanung nur mittelbar berührt.

vorher) bei der militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen Anschrift militärische

Wie beschrieben, verläuft entlang der südlichen Grundstücksgrenze eine Sickermulde zur Aufnahme von anfallendem Regenwasser.

Es ist zu prüfen, ob die bebaute Grundstücksfläche im Geltungsbereich, einschl. der stark versiegelten Parkplatzflächen für KFZ, 1.000 qm übersteigt und das Erfordernis einer Regenrückhaltung besteht.

Sollte das Erfordernis und die Notwendigkeit entstehen, Speichervolumen für eine Regenrückhaltung zu realisieren und zu planen, ist der Wasser- und Bodenverband

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise betreffen nicht das vorliegende Bauleitplanverfahren direkt und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung berücksichtigt. Im Zuge der Ausbauplanung findet eine Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden statt.

Tannenhausen zu informieren und mit einer Stellungnahme einzubeziehen.

Seitens des Entwässerungsverbandes Aurich, werden keine Einwände oder Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung vorgebracht.

12. NABU Aurich - mit Schreiben vom 13.04.2021

Es ist für den NABU unverständlich, dass bereits zwei doppelstöckige Mehrparteienhäuser und dazugehörige Parkplatzanlagen hergestellt werden konnten, ohne dass der bisherige Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist. Auf welcher Rechtsgrundlage die Gebäude auch immer errichtet werden konnten, die Stadt Aurich hat es zugelassen, dass seit ca. 10 Jahren die damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur- und Landschaft ohne Kompensation geblieben sind.

In seiner Stellungnahme vom 11. August 20210 wies der Landkreis Aurich daraufhin, dass das Bebauungsplangebiet "zur Zeit nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wird (wurde), wie es § 8 Abs. 2 vorsieht". Im Flächennutzungsplan sei die Lage des vorgesehenen Plangebiets ausführlich zu begründen. Eine Einbindung der Sonderbaufläche in die Wohnbebauung sei nicht zu erkennen.

Außerdem bezweifelte der Landkreis Aurich, dass die Festsetzung Nr. 1 mit den Erfordernissen des § 9 BauGB im Einklang stehe.

Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die Festsetzungen des Bebauungsplanes und wird daher zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der 11.Flächennutzungsplanänderung wurde das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet (46) mit der Zweckbestimmung Kurzzeitpflegeeinrichtung und (20) Freizeit, Sport, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe dargestellt. Der Landkreis Aurich hat die vom Rat der Stadt Aurich am 03.03.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 28.09.2017 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Folglich wurde der B-Plan aus dem F-Plan entwickelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell ergänzt.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Hat denn irgendwas dazu geführt, dass die vom Landkreis Aurich geäußerten Bedenken ausgeräumt wurden oder hat sich die Stadt Aurich als selbstständige Bauplanungsbehörde darüber hinweggesetzt?

Der NABU kann nicht erkennen, dass die Sonderbaufläche auf irgendeine Weise in die Wohnbebauung eingebunden worden wäre.

Für den NABU sieht es so aus, als wenn die Stadt Aurich ihrer Pflicht nicht nachgekommen ist, Umweltauswirkungen, die sich auf die Nichtdurchführung einzelner Festsetzungen beziehen, zu überprüfen, z.B. die fehlende bzw. zeitlich verschobene Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Der ursprüngliche Entwurf des Umweltberichts der Planungsgemeinschaft Weinert und Gerhardt stellte auf Seite 25 richtig fest, dass der Erfolg der Kompensationsmaßnahmen

Im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2018 ist der Badesee in Tannenhausen, sowie seine unmittelbare Umgebung als "Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung" (u.a. gastronomische Angebote) und als "Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt" festgelegt. Es handelt sich um Gebiete die über die Versorgung der ansässigen Bevölkerung hinaus auch einen erheblichen touristischen Wert besitzen. Die Standorte sind geeignet, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern und zu entwickeln. Im Rahmen der Aufstellung der 11.Änderung der Flächennutzungsplanung wurde die touristische Entwicklung des Naherholungsgebietes Tannenhausen dargelegt. Alle Flächen rund um den Badesee wurden einer Betrachtung unterzogen und Entwicklungsmöglichkeiten Die Überarbeitung dargelegt. des Bebauungsplanes Nr. 289 erfolgt auf Basis dieser 11. Flächennutzungsplanänderung, die im Jahre 2017 vom Landkreis Aurich genehmigt wurde. Hierdurch ist die Entwicklung der touristischen Infrastruktur hinreichend planungsrechtlich gesteuert. Die Anregung zur Erstellung eines Tourismuskonzeptes wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird beachtet.

Mit Abschluss des Bauleitplanverfahrens werden die Kompensationsmaßnahmen umgesetzt. Die Absicherung der Maßnahmen

in hohem Maße von deren konsequenten Umsetzung abhängt. Dort heißt es weiter: "Auftretende Missstände, z.B. Mängel während der Umsetzungsphase, sind frühzeitig zu prüfen, um ggfs. Beeinträchtigungen im Vorfeld ausschließen zu können. Aufgrund von Stichproben sollte weiterhin geprüft werden, ob nach Umsetzung das beschriebene Entwicklungsziel der Maßnahmen erreicht wird. Die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen werden in einem Kompensationskataster der Stadt Aurich geführt und unterliegen einer stichprobenartigen Untersuchung".

Werden die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen tatsächlich in dem Kompensationskataster der Stadt Aurich geführt und sind stichprobenartig Untersuchungen durchgeführt worden?

Was hat die Stadt Aurich dazu veranlasst, gegen das Vermeidungs- bzw. Minimierungsgebot in der städtebaulichen Eingriffsregelung zu verstoßen, indem sie den zu erwartenden erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild noch durch die Zulassung hoher weißer Gebäudefassaden verschlimmert hat. Diese sind aus nördlicher und westlicher Richtung weithin sichtbar. Es mag unverfroren klingen, aber es drängt sich der Gedanke auf, dass es sich hier um eine Gefälligkeitsplanung bzw. um eine ebensolche Baugenehmigung gehandelt haben könnte?

Der NABU sieht einen dringenden Aufklärungsbedarf. Mit Bezug auf das Umweltinfonnationsgesetz verlangt er eine im öffentlichen Interesse liegende Darstellung darüber, aus welchen Gründen der ursprüngliche Bebauungsplanentwurf nicht rechtskräftig werden konnte.

In der jetzt vorliegenden Neuplanung sind die das Landschaftsbild betreffenden Minimierungsmaßnahmen aus Naturschutzsicht nicht ausreichend. Darum fordert der NABU zusätzlich eine ganzjährig wirksame Begrünung aller

erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Aurich und dem Investor.

Mit Rechtswirksamkeit werden die Kompensationsflächen in einem Kataster dokumentiert und im Weiteren einer Kontrolle unterzogen.

Die Stellungnahme wird teilweise beachtet.

Die örtlichen Bauvorschriften besagen, dass Außenwände mit roten Vormauerziegeln zu gestalten sind. Eine Abweichung ist ausnahmsweise möglich, wenn aus gestalterisch-architektonischen Gründen, wie z.B. einer Fassadengliederung mit Vor- und Rücksprüngen, als Material Holz und Putz verwendet werden soll. Hierzu sind im Jahr 2013 und im Jahr 2014 zwei Baugenehmigungen ergangen. Es wäre unverhältnismäßig, im Jahr 2021 im Nachgang zur Baugenehmigung eine ganzjährige Fassadenbegrünung zu fordern. Es wird seitens der Stadt nur eine Empfehlung an die Eigentümer ausgesprochen. Für zukünftige Baugenehmigungen wird weiterhin vom Regelfall mit Verwendung roter Vormauerziegel ausgegangen. Zudem werden die festgesetzten umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen entlang der Grundstücke nunmehr umgesetzt, so dass die optisch störende Wirkung der

Gebäudefassaden.

Es ist strikt darauf zu achten, dass durch das vorgesehene Lichtkonzept eine Beeinträchtigung jagender Fledermäuse <u>dauerhaft</u> gewährleistet wird. Es sind engmaschige Kontrollen notwendig.

Im Umweltbericht wird auf als § 30 -Biotope anzusehende Feuchtbiotope hingewiesen, nämlich den südwestlich des Plangebietes am Badesee Tannenhausen liegenden, naturnah angelegten Teich [Sonstiges naturnahes nährstoffarmes Abbaugewässer (SOA)], sowie mehrere westlich und nördlich des Geltungsbereiches durch ehemaligen Bodenabbau entstandene weitere Kleingewässer [Sonstige naturnahe nährstoffreiche Kleingewässer (SEZ)].

Die Stadt Aurich wird gebeten, den Landkreis Aurich als Untere Naturschutzbehörde auf die Vorkommen der geschützten Landschaftsbestandteile hinzuweisen. In der dem NABU Aurich vorliegenden Kartenversion der geschützten Naturschutzflächen bzw. -objekte sind sie nicht verzeichnet.

bestehenden Gebäudefassaden in den freien Landschaftsraum minimiert wird. Es wird vor dem Satzungsbeschluss eine vertragliche Regelung mit den Eigentümern zur vollständigen Umsetzung im Jahr 2021 getroffen, so dass die Eingrünungsmaßnahmen nunmehr zeitnah erfolgen.

Seite 20 von 23

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Planreife gem. § 33 BauGB wurden im Jahr 2013 und im Jahr 2014 zwei Baugenehmigungen erteilt. Es wäre unverhältnismäßig, im Jahr 2021 im Nachgang zur Baugenehmigung ein Beleuchtungskonzept zu fordern.

Im Rahmen der Planung wurde jedoch ein Hinweis zum Fledermaus- und Insektenschutz aufgenommen.

Die Absicherung der umliegenden Biotope ist nicht Gegenstand dieser Planung und unterliegt daher nicht dieser Abwägung.

Die Untere Naturschutzbehörde wird aufgefordert, diese Biotope umgehend in das nach § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG zu führende Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft einzutragen.

Gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG ist die Eintragung gesetzlich geschützter Biotope in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotope befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt zu geben.

Die Eintragungen sind Voraussetzung dafür, dass Verstöße gegen die Schutzbestimmungen, ob sie nun auf den Biotopflächen selbst oder durch Wirkung von außen erfolgen, sanktioniert werden können.

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

	nmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind keine Anregungen / Bedenken langen:
13.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, - mit Schreiben vom 16.03.2021
14.	Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V., - mit Schreiben vom 09.03.2021
15.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 08.04.2021
16.	IHK – mit Schreiben vom 13.04.2021
17.	Forstamt Neuenburg, Telefongespräch vom 26.03.2021
18.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 17.03.2021

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 289 "Fremdenbeherbergung und Kurzzeitpflege / Neustadtweg"

Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der erneuten öffentlichen Auslegung

Seite 23 von 23

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.2021 bis einschl. 14.04.2021

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben: